**Privatangestellte**

Auch wenn die geschützten beruflichen Tätigkeiten im Rahmen eines privaten Angestelltenverhältnisses und für den Arbeitgeber durchgeführt werden, besteht trotzdem die Einschreibepflicht bei der CIPAG (nationalen Geometerkassa), da im Falle der Ausübung der geschützten freiberuflichen Tätigkeiten, welche eine Berufsbefähigung erfordern, auch ein privater Angestellter dieselben Pflichten wie ein selbständiger Freiberufler hat.

**Öffentliche Angestellte (Beamte)**

Wenn die geschützte berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit der öffentlichen Verwaltung ausgeübt wird, muss eine vom zuständigen Amtsdirektor unterzeichnete Bescheinigung vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Tätigkeit für die Belange der öffentlichen Verwaltung durchgeführt wurde.

Die Bescheinigung muss die Einzelheiten der kollektivvertraglichen Einordnung, die Angaben der öffentlichen Verwaltung und die Bezeichnung der ausgeführten Tätigkeit enthalten.

Bitte beachten Sie, dass unter anderem folgende Umstände bzw. Begründungen **nicht** ausreichen, um von der Pflichteintragung bei der Geometerkasse enthoben zu sein:

Die Leistung

* erfolgt unentgeltlich;
* wird für eigene persönliche Zwecke/Belange erbracht;
* wird zugunsten der Familie, von Verwandten und Freunden erbracht;
* ist in äußerst bescheidenem Ausmaß erbracht worden;
* ist im Namen und Auftrag des Arbeitgebers im Rahmen eines privaten Angestelltenverhältnisses erbracht worden.